

*RUNDSCHREIBEN AN DIE
KUNDEN*

**Einheitsbestätigung 2021 -
Übergabe an den Steuerzahler und
Übermittlung an die Agentur für
Einnahmen**

1 VORBEMERKUNG

Die Agentur für Einnahmen hat mit der Verordnung vom 15.1.2021 Nr. 13088 die neuen Vordrucke für die sog. "Einheitsbestätigung" ("Einheitsbestätigung 2021" bzw. „CU 2021“) für das Jahr 2020 genehmigt, samt Anleitungen für die korrekte Erstellung und weiteren Informationen für den Steuerzahler. Die Bescheinigung muss:

- der Agentur für Einnahmen bis zum 16.3.2021 vorgelegt werden; dabei ist der Vordruck "ordinario" zu verwenden, damit die Behörde die vorgefertigten Einkommensteuererklärungen (Vordrucke 730/2021 und REDDITI 2021 PF) erstellen kann; die Vorlage der Einheitsbestätigung hat auch eine Ersatzfunktion für die Erklärung der Steuersubstitute (Vordruck 770/2021);
- auch dem Steuerzahler, auf dessen Einkünfte ein Steuereinbehalt getätigt wurde, ist eine Bescheinigung auszustellen, und zwar bis zum 16.3.2021 der Vordruck "sintetico", der etwas weniger Angaben enthält als der "ordinario".

Jene Einheitsbestätigungen, welche keine Daten umfassen, die für die Erstellung der vorgefertigten Steuererklärung verwendet werden, können innerhalb der Fälligkeit für die Vorlage des Vordrucks 770 übermittelt werden.

In der Folge werden die wichtigsten Bestimmungen im Hinblick auf die "Einheitsbestätigung 2021" besprochen.

2 ANWENDUNGSBEREICH DER "EINHEITSBESTÄTIGUNG 2021"

Die "Einheitsbestätigung 2021" betrifft:

- Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte im Sinne der Art. 49 und 50 TUIR im Jahr 2020, welche der „ordentlichen“ oder gesonderten Besteuerung, definitiven Steuereinbehalten („a titolo d'imposta“) oder Ersatzsteuern unterliegen;
- die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne von Art. 53 TUIR (z.B. Vergütungen für freiberufliche Tätigkeit, Autorenrechte etc.) im Jahr 2020;
- die Provisionen - unabhängig von ihrer Bezeichnung – für (auch gelegentliche) Leistungen im Rahmen von Kommissions- oder Agenturtätigkeit, von Vermittlungen, Handelsvertretungen; Mediationen und Geschäftsanbahnungen im Jahr 2020, welche dem Steuereinbehalt im Sinne von Art. 25-*bis*, DPR 600/73 unterliegen;
- Provisionen aus Haustürverkäufen ("vendita a domicilio") im Sinne von Art. 19 DLgs. 16.3.98 Nr. 114 mit definitivem Steuereinbehalt („a titolo d'imposta“);
- die Zahlungen von Kondominien aus Werkverträgen im Jahr 2020, welche dem Steuereinbehalt ex Art. 25-*ter*, DPR 600/73 unterliegen;
- die Zahlungen für Mietverträge mit einer Dauer von bis zu 30 Tagen („kurzfristige“ Mietverträge) im Sinne von Art. 4, DL 50/2020 (umgewandelt in das Gesetz 96/2020), die ab dem 1.7.2020 abgeschlossen wurden;
- einige der sonstigen Einkünfte im Sinne von Art. 67 TUIR (z.B. Vergütungen für gelegentliche freiberufliche Tätigkeit und für Leistungen im Amateursport etc.) im Jahr 2020;
- die Entschädigungen bei Kündigung eines Agenturvertrags, bei Einstellung der notariellen Tätigkeit und bei Karriereende eines Sportlers (wenn dieser freiberuflich tätig war);
- der Gesamtbetrag der Vergütungen aus Drittpfändungen im Jahr 2020, im Sinne von Art. 21, Abs. 15, Gesetz vom 27.12.97 Nr. 449;
- der Gesamtbetrag der Vergütungen aus Enteignungen im Sinne von Art. 11, Gesetz vom 30.12.91 Nr. 413;

- die entsprechenden Steuereinbehalte;
- in Anspruch genommene Absatzbeträge;
- Die Vorsorge- und Fürsorgebeiträge an die INPS und die übrigen Vorsorgeinstitute;
- die Daten zur INAIL.

2.1 STEUERFREIE EINKÜNFTE

Mit der Einheitsbestätigung 2021 werden auch steuer- und beitragsfreie Einkünfte im Jahr 2020 zertifiziert.

2.2 VERGÜTUNGEN AN “GERINGFÜGIGE STEUERZAHLER” UND AN STEUERZAHLER MIT PAUSCHALER BESTIMMUNG DES EINKOMMENS

Die Einheitsbestätigung 2021 ist auch für die Vergütungen im Jahr 2020 an natürliche Personen zu verwenden, die:

- für begünstigte Steuerabrechnungen optiert haben, und zwar:
 - den Besteuerungsmodus der sog. “geringfügigen Steuerzahler” (Art. 27, DL 98/2011);
 - oder die Steuerzahler mit „neuer“ pauschaler Bestimmung des Einkommens ex Art. 1, Abs. 54-89 Gesetz 190/2014;
- wenn auf diese Vergütungen kein Quellensteuereinbehalt getätigt wurde, weil dem Steuersubstitut eine eigene Erklärung vorgelegt wurde, dass die betreffenden Einkünfte einem dieser beiden pauschalen Abrechnungsmodi unterliegen

2.3 ZAHLUNGEN DURCH STEUERZAHLER MIT PAUSCHALBESTEUERUNG EX GESETZ 190/2014

2.3.1 Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte

Steuerzahler mit Pauschalbesteuerung ex Gesetz 190/2014 sind nicht zum Einbehalt der Quellensteuer verpflichtet, mit Ausnahme der Zahlungen für unselbständige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte im Sinne der Art. 23 und 25 DPR 600/73 (Art.1 Abs. 69 Gesetz 190/2014, wie abgeändert durch Art. 6 DL 34/2019, umgewandelt in das Gesetz 58/2019).

In diesen Fällen muss somit eine Einheitsbestätigung ausgestellt werden, und dies nicht nur in beitrags-, sondern auch in steuerrechtlicher Hinsicht (Auskunft der DRE Campania vom 19.5.2017 Nr. 954-881/2017).

Hinsichtlich der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und der gleichgestellten Einkünfte im Jahr 2020 müssen Steuerzahler mit Pauschalbesteuerung also die Einheitsbestätigung 2021 ausstellen und diese der Agentur für Einnahmen übermitteln und den Arbeitnehmern aushändigen.

2.3.2 Sonstige Einkünfte

Hinsichtlich der Einkünfte, die von jenen aus unselbständiger Arbeit und den gleichgestellten Einkünften verschieden sind, können die Steuerzahler mit Pauschalbesteuerung freiwillig einen Steuereinbehalt tätigen; dies wird auch nicht als Verzicht auf die Pauschalbesteuerung durch konkludente Handlungen betrachtet (Rundschreiben der Agentur für Einnahmen vom 10.4.2019 Nr. 9, § 4.2).

Sollten diese Steuereinbehalte nun zu jenen zählen, welche die Ausstellung einer Einheitsbestätigung erforderlich machen, so müssen Steuerzahler mit Pauschalbesteuerung also auch in diesen Fällen die Einheitsbestätigung 2021 ausstellen und diese der Agentur für Einnahmen übermitteln sowie den Arbeitnehmern aushändigen.

2.4 OPTION FÜR DIE ABRECHNUNG DER EINKOMMENSTEUER AUF DER GRUNDLAGE DER MWST.-BUCHUNGEN

Die Einheitsbestätigungen 2021 betreffen Zahlungen im Jahr 2020, unabhängig von der Form der Buchführung und der Steuerabrechnung, welche mit sich bringen können, dass die Einkünfte in einem anderen Jahr zu besteuern sind als in jenem der Zahlung.

Betrachten wir z.B. den Fall eines Unternehmens mit vereinfachter Buchführung und mit Option für die Abrechnung gemäß MwSt.-Buchungen ("opzione per il regime delle registrazioni IVA") ex Art. 18 Abs. 5 DPR 600/73, welches im Jahr 2020 eine Rechnung seines Steuerberaters erhalten und verbucht hat, der seinerseits pauschal besteuert wird, und diese Rechnung im Jahr 2021 bezahlt. Somit wird das Unternehmen die Zahlung mit der Einheitsbestätigung 2022 für die Zahlungen im Jahr 2021 zertifizieren, obwohl diese Aufwendung kompetenzmäßig dem Besteuerungszeitraum 2020 zuzurechnen ist.

2.5 ARBEITGEBER, DIE KEINE STEUERSUBSTITUTE SIND

Die Einheitsbestätigung 2021 muss – ausschließlich im Hinblick auf die Sozialbeiträge an die INPS – auch von Arbeitgebern ausgestellt werden, die keine Steuersubstitute sind, die jedoch:

- zur Erstellung des Vordrucks 01/M verpflichtet waren (vor Inkrafttreten von DLgs. 314/97, also des Vordrucks CUD);
- oder aber zur Vorlage des Vordruck DAP/12 (für leitende Angestellte von Industriebetrieben).

Keine Steuersubstitute, aber dennoch zur Vorlage der Einheitsbestätigung im Hinblick auf die Sozialbeiträge verpflichtet sind etwa:

- Botschaften;
- Internationale Organisationen (z.B. FAO und NATO);
- Der Vatikanstaat;
- Ausländische Unternehmen, welche italienische Arbeitnehmer versichern, die in Staaten tätig sind, welche die Konvention im Sinne von DL 31.7.87 Nr. 317, umgewandelt in das Gesetz vom 3.10.87 Nr. 398 nicht unterzeichnet haben.

Häusliche Mitarbeiter

Die Einheitsbestätigung 2021 muss den häuslichen Mitarbeitern bzw. Familienhelfern (z.B. sog. "colf" sowie Pflegerinnen bzw. "badanti") nicht übergeben werden; für diese ist ein vereinfachte Ersatzerklärung ausreichend.

2.6 ZERTIFIZIERUNG DER DIVIDENDEN, DES CAPITAL GAINS UND DER SONSTIGEN KAPITALERTRÄGE

Die Einheitsbestätigung 2021 betrifft dagegen folgende Zertifizierungen nicht:

- Jene der Dividenden und der gleichgestellten Erträge, ebenso der entsprechenden Steuereinbehalte oder Ersatzsteuern; dies erfolgt weiterhin mit dem Vordruck CUPE (zuletzt genehmigt mit Verordnung der Agentur für Einnahmen vom 15.1.2021, Nr. 10663; die entsprechenden Anleitungen wurden zuletzt am 11.2.2021 aktualisiert);
- der Kapitalerträge ("*capital gain*"), deren Zertifizierung weiterhin nicht formgebunden ist, jedoch folgende Angaben enthalten muss:
 - die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer des Steuerzahlers;
 - die Art, den Gegenstand und das Datum des Geschäftsfalls;
 - die Zahl der Aktiva, die Gegenstand des Geschäftsfalls bildeten;
 - etwaige Verkaufspreise, Margen und Prämien;

- der Zinsen und der übrigen Kapitalerträge, deren Zertifizierung weiterhin nicht formgebunden ist, jedoch folgende Angaben enthalten muss:
 - Der entrichteten Beträge und Werte, vor und nach etwaigen Abzügen;
 - der getätigten Steuereinbehalte.

3 ÜBERMITTLUNG DER “EINHEITSBESTÄTIGUNG 2021” AN DIE AGENTUR FÜR EINNAHMEN PER INTERNET

Um die erforderlichen Daten für die vorgefertigten Vordrucke 730 und REDDITI PF erheben zu können, müssen die Steuersubstitute die Zertifizierungen:

- der Agentur für Einnahmen vorlegen;
- und zwar per Internet:
 - direkt über die Internetdienste der Agentur „Entratel“ oder „Fisconline“;
 - oder über einen dazu ermächtigten Mittler (z.B. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Buchhaltungssachverständige, Arbeitsberater, andere Konzerngesellschaften etc.).

Für die Übermittlung per Internet an die Agentur für Einnahmen der Einheitsbestätigungen 2021 muss das Steuersubstitut den neuen Vordruck “ordinario” verwenden, der

- umfangreicher als die verkürzte Version („sintetico“) ist, welcher dem Steuerzahler anstelle der Erklärung der Steuersubstitute auszuhändigen ist (Vordruck 770/2021)
- und nach den Anleitungen der Agentur für Einnahmen auszufüllen ist.

Der Vordruck “ordinario” der Einheitsbestätigung 2021 besteht aus:

- dem Titelblatt;
- dem Abschnitt CT, in dem die offizielle Internetadresse (“sede telematica“) für den Empfang der Vordrucke 730-4 zum Steuerausgleich mitgeteilt wird;
- dem Abschnitt mit den Daten des Steuersubstituts und des Steuerzahlers (Angestellter, Selbständiger oder Rentner);
- dem Abschnitt mit der Zertifizierung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, der gleichgestellten Einkünfte und dem steuerrechtlichen Beistand; er umfasst:
 - steuerrechtliche Daten;
 - Daten zu den Sozialbeiträgen;
 - Daten zur INAIL;
 - Anmerkungen;
- dem Abschnitt mit der Zertifizierung der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, aus Provisionen und der sonstigen Einkünfte;
- und dem Abschnitt, in dem die Einkünfte aus kurzfristigen Vermietungen im Sinne von Art. 4, DL 50/2020 enthalten sind.

Werden in der Einheitsbestätigung nur Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, oder nur Einkünfte aus freiberuflicher Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte, bescheinigt, oder aber nur Einkünfte aus kurzfristigen Mietverträgen, so ist der Agentur auch nur der betreffende Abschnitt vorzulegen.

Daten zum Steuerzahler

In den Daten zum Steuerzahler muss der entsprechende Code (“codice della categoria particolare“) angegeben werden, wie er in der “Tabella D” angeführt ist, welche den Anleitungen zur Einheitsbestätigung 2021 beiliegt und nachfolgend abgebildet ist:

TABELLA G - CATEGORIE PARTICOLARI

CODICE	DESCRIZIONE	CODICE	DESCRIZIONE
A	Pensionati	T	Percipienti indennità, comunque denominate, erogate per le cariche elettive di cui all'art. 114 della Costituzione (indennità per i consiglieri regionali, provinciali e comunali) e alla L. 27 dicembre 1985, n. 816 (indennità per gli amministratori locali, ad esempio sindaci, assessori comunali, presidente e assessori provinciali, ecc.) (art. 50, comma 1, lett. g), del Tuir)
B	Pensionati da casellario pensionistico	T1	Indennità a parlamentare o a giudice costituzionale
C	Insegnanti universitari, compresi docenti, incaricati, ricercatori e assimilati	T2	Assegno vitalizio diretto o di reversibilità a parlamentare o a giudice costituzionale
D	Insegnanti e presidi di scuola media	T3	Indennità o assegno vitalizio a parlamentare cessato dal mandato in corso d'anno
E	Insegnanti e direttori di scuola elementare e materna	T4	Corte Costituzionale categoria ad esaurimento
F	Graduati e truppa	U	Percipienti rendite vitalizie e rendite a tempo determinato, costituite a titolo oneroso (art. 50, comma 1, lett. h), del Tuir)
G	Sottufficiali	V	Percipienti prestazioni comunque erogate in forma di trattamento periodico dalle forme pensionistiche complementari, ai sensi del D.Lgs. 21 aprile 1993, n. 124 (art. 50, comma 1, lett. h-bis), del Tuir)
H	Ufficiali	W	Percipienti assegni periodici, comunque denominati, alla cui produzione non concorrono né capitale né lavoro (art. 50, comma 1, lett. i), del Tuir)
K	Magistrati	Y	Lavoratori impegnati in lavori socialmente utili (art. 50, comma 1, lett. l), del Tuir)
L	Dipendenti all'estero	Z	Eredi
M	Soci delle cooperative di produzione e lavoro, delle cooperative di servizi, delle cooperative agricole e di prima trasformazione dei prodotti agricoli e delle cooperative della piccola pesca (art. 50, comma 1, lett. a), del Tuir)	Z2	Ex coniuge (in caso di procedure di pignoramento presso terzi)
N	Percipienti indennità e compensi erogati per incarichi svolti in qualità di dipendente (art. 50, comma 1, lett. b), del Tuir)	Z3	Soci di cooperative artigiane di cui legge n. 208 del 2005
P	Beneficiari di borse di studio o di assegno, premio o sussidio per fini di studio o di addestramento professionale, non legati da rapporti di lavoro dipendente nei confronti del soggetto erogante (art. 50, comma 1, lett. c) del Tuir)		
Q	Ministri del culto (art. 50, comma 1, lett. d), del Tuir)		
R	Medici che svolgono attività libero-professionale intramuraria (art. 50, comma 1, lett. e), del Tuir)		
S	Percipienti indennità, gettoni di presenza e altri compensi corrisposti dallo Stato, dalle Regioni, dalle Province e dai Comuni per l'esercizio di pubbliche funzioni, membri delle Commissioni tributarie, giudici di pace e esperti del Tribunale di sorveglianza (art. 50, comma 1, lett. f), del Tuir)		

3.1 STEUERRECHTLICHE DATEN ZU DEN EINKÜNFTEN AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DEN GLEICHGESTELLTEN EINKÜNFTEN

In diesem Abschnitt des Vordrucks "ordinario" der Einheitsbestätigung 2021 sind folgende Daten anzugeben:

- die Daten zu den Einkünften im Jahr 2020;
- die Daten zum laufenden Arbeitsverhältnis;
- die Steuereinbehalte (IRPEF sowie regionale und kommunale Zusatzsteuer);
- die Daten zum steuerrechtlichen Beistand im Jahr 2020 (Vordrucke 730/2020), für den Steuerzahler und für den Ehepartner (bei Verwendung des Vordrucks 730/2020 „congiunto“);
- absetzbare und abzugsfähige Aufwendungen;
- Abzüge und Steuerguthaben;
- die Daten zum *bonus* von 80,00 Euro im Lohnzettel bis zum 30.6.2020 (dem sog. „bonus Renzi“) bzw. zur neuen „ergänzenden Leistung“ („trattamento integrativo“) ab dem 1.7.2020;
- die Daten zur etwaigen Zusatzrente;
- die Daten zu den Solidaritätszuschlägen, zu Grenzpendlern und zu *boni* und *stock options*, welche dem Steueraufschlag von 10% unterliegen;
- die Einkünfte, welche definitiven Steuereinbehalten („a titolo d'imposta“) unterlagen;
- die Einkünfte, welche der Steuerzahler von Dritten bezogen hat (z.B. im Rahmen des Jahresausgleichs oder bei außerordentlichen Geschäftsfällen);
- die Daten zu den Einkünften, welche gesondert besteuert werden (TFR und vergleichbare Abfertigungen, sonstige Vergütungen, Kapitalauszahlungen der Pensionsfonds, Vergütungen aus Vorperioden etc.); anzugeben ist auch die Ersatzsteuer auf die Aufwertung

des TFR, unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr aufgelöst wurde oder nicht;

- die Daten zu Ergebnisprämien oder Gewinnbeteiligungen an Angestellte im Privatsektor, die einer Ersatzsteuer von 10% unterliegen;
- die Daten zu außerordentlichen Geschäftsfällen;
- die Daten zu den zu Lasten des Steuerzahlers gehenden Angehörigen, für welche die entsprechenden Absetzbeträge geltend gemacht werden können; die Angabe der Steuernummer des Ehepartners ist fakultativ, wenn er nicht zu Lasten des Steuerzahlers geht; als „Ehepartner“ gelten in diesem Zusammenhang auch Personen, mit denen eine zivilrechtlich geregelte gleichgeschlechtliche Partnerschaft („unione civile“) eingegangen wurde
- die Daten zu Spesenrückerstattungen für Güter und Dienstleistungen im Rahmen des sog. „betrieblichen Welfares“, welche im Sinne von Art. 51, Abs. 2 Tuir nicht besteuert werden
- die Daten zu einigen Arten von Einkünften, welche jenen aus unselbständiger Arbeit im Sinne von Art. 50, Abs. 1 Tuir gleichgestellt sind, um jene Einkünfte korrekt abzubilden, bei denen die steuerrechtliche Einordnung von der beitragsrechtlichen abweichen kann;
- und die Daten zu Steuerzahlern, die in Campione d’Italia anässig sind.

3.1.1 Wesentliche Neuerungen

“Bonus Renzi”, neue “ergänzende Leistung” und neuer Absetzbetrag

Im Hinblick auf die Einheitsbestätigung 2021 für das Jahr 2020 betreffen die wesentlichen Neuerungen die Bestimmungen zur Herabsetzung des Steuerdrucks auf die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und die gleichgestellte Einkünfte ex DL 5.2.2020 Nr. 3, umgewandelt in das Gesetz vom 2.4.2020 Nr. 21, und zwar im Besonderen:

- ab dem 1.7.2020 wurde eine neue, steuerfreie “ergänzende Leistung” (“trattamento integrativo dei redditi di lavoro dipendente e assimilati”) eingeführt, welche den sog. “bonus Renzi” für die Bezieher von Einkünften aus unselbständiger Arbeit und bestimmter gleichgestellter Einkünfte (jedoch nicht Renten) ersetzt, falls die Bruttosteuer auf diese Einkünfte höher ist als die entsprechenden Absetzbeträge und das Gesamteinkommen nicht über 28.000,00 Euro liegt;
- sowie ein weiterer Absetzbetrag für die Bezieher von Einkünften aus unselbständiger Arbeit und bestimmter gleichgestellter Einkünfte (jedoch nicht Renten) mit einem Gesamteinkommen von über 28.000,00 Euro und bis zu 40.000,00 Euro, und zwar im Hinblick auf Leistungen vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 (mittlerweile wird diese Begünstigung mit Wirkung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2021 dauerhaft gewährt).

Für die Angabe der Daten zur neuen “ergänzenden Leistung” wurde ein neuer Abschnitt eingeführt (die Punkte 400 bis 410); der neue Absetzbetrag dagegen ist an Punkt 368 anzugeben.

Des Weiteren sind an den Punkten 13 und 14 die Arbeitstage anzugeben, welche dem ersten bzw. dem zweiten Halbjahr 2020 zuzurechnen sind, um den “bonus Renzi”, die ergänzende Leistung und den neuen Absetzbetrag korrekt bestimmen zu können.

Die Einheitsbestätigung 2021 trägt auch der Schutzbestimmung ex Art. 128 DL 34/2020 Rechnung, mit der im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vorgesehen wurde, dass der “bonus Renzi” bis zum 30.6.2020 und die neue ergänzende Leistung ab dem 1.7.2020 auch dann zuerkannt werden, wenn die Bruttosteuer des Steuerzahlers auf die besprochenen Einkünfte aufgrund der Mindereinkünfte im Jahr 2020 unter den entsprechenden Absetzbeträgen liegt. In diesem Fall nämlich wird anstelle der sog. abfedernden Maßnahmen ex DL 18/2020 (der sog.

“Cura Italia”-Verordnung) die Begünstigung gewährt, dass die Absetzbeträge auf der Grundlage der vertraglichen Entlohnung berechnet werden, welche ohne die Auswirkungen der Pandemie ausgezahlt worden wäre

In diesen Fällen sind die neuen Punkte 478, 479 und 480 auszufüllen.

Prämie für Angestellte, die weiterhin am Firmensitz gearbeitet haben

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wurde in der Einheitsbestätigung 2021 der neue Punkt 476 eingeführt, an dem die Prämie ex Art. 63 DL 18/2020 von 100,00 Euro für Angestellte ausgewiesen wird, die im März 2020 weiterhin am Arbeitsplatz (und nicht im Home-Office) gearbeitet haben. Diese Prämie:

- steht Arbeitnehmern zu, welche im Jahr 2019 Einkünfte aus unselbständiger Arbeit von bis zu 40.000,00 Euro deklariert hatten;
- sie wurde im März 2020 gewährt (proportional zur Zahl der Arbeitstage, die effektiv am Arbeitsplatz geleistet wurden);
- und sie ist steuerfrei.

Weitere wesentliche Neuerungen

Dazu zählen unter anderem folgende:

- Der Freibetrag für den Gesamtwert der Lieferungen und Leistungen zugunsten von Angestellten wird für das Jahr 2020 von 258,23 auf 516,46 Euro angehoben (Art. 51 Abs. 3 TUIR und Art. 112 DL 104/2020); er ist an Punkt 474 anzugeben;
- Die IRPEF-Absetzbeträge für Aufwendungen im Sinne von Art. 15 Tuir (jedoch nicht für Passivzinsen auf Darlehen und Aufwendungen im Gesundheitsbereich) werden nach Maßgabe des Gesamteinkommens gewährt (Art. 1 Abs. 629 Gesetz 160/2019);
- An Punkt 375 ist der Betrag der Nettosteuer nach Abzug der Absetzbeträge von der Bruttosteuer anzugeben;
- Am neuen Punkt 475 sind die Beträge anzugeben, welche nach Abzug der entsprechenden Steuereinbehalte an den Steuerzahler zurückerstattet wurden, welcher sie ursprünglich ausgezahlt hatte, wie von Art. 150 DL 34/2020 vorgesehen;
- Im Abschnitt mit den Daten zum Empfänger der Zahlung ist im Hinblick auf die Begünstigungen für Dozenten und Forscher (Art. 44 DL 78/2010) bzw. die sog. “impatriati” (Art. 16 DLgs. 147/2015) am neuen Punkt 11 der Code für den ausländischen Staat anzugeben, in dem man bis zum Umzug bzw. der Rückkehr ansässig war;
- Und es wurde der neue Punkt 12 eingeführt, an dem die Einkünfte in Schweizer Franken anzugeben sind, welche von natürlichen Personen erwirtschaftet wurden, die in Campione d’Italia ansässig sind und die entsprechenden Begünstigungen in Anspruch nehmen.

3.1.2. Vergütungen an die Gesellschafter von Handwerksgenossenschaften

Art.1, Abs. 144 des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2015 hatte verfügt, dass die Vergütungen an die Gesellschafter von Handwerksgenossenschaften, welche freiberuflich im Betrieb mitwirken, als Einkünfte aus unselbständiger Arbeit zu betrachten sind; dies wirkt sich jedoch nicht auf die entsprechenden Sozialbeiträge aus

Im Hinblick auf diese Vergütungen ist im Abschnitt zu den meldeamtlichen Daten der Code “Z3” anzugeben (siehe „Tabelle G“ oben).

3.2 DATEN ZU DEN BEITRAGSZAHLUNGEN AN DIE INPS

In diesem Abschnitt der Vordrucks "ordinario" sind die Daten zu den Beitragszahlungen an die INPS anzugeben, unterteilt nach:

- Angestellte im Privatsektor;
- Angestellte im öffentlichen Sektor (ex INPDAP);
- Geregte und dauerhafte Mitarbeiter, gleichgestellte und gelegentliche Mitarbeiter, die in der INPS-Sonderverwaltung ex Gesetz 335/95 eingetragen sind
- Und Gesellschafter von Handwerksgenossenschaften

Landwirtschaftliche Arbeiter

Die Daten zu den Beitragszahlungen an INPS sind für landwirtschaftliche Arbeiter mit befristetem und unbefristetem Vertrag nicht auszufüllen.

Die entsprechende Zertifizierungspflicht wird nämlich von der INPS auf der Grundlage der vierteljährlichen Meldungen der Arbeitgeber wahrgenommen.

Gesellschafter von Handwerksgenossenschaften

Im Rahmen der Angaben zu den beitrags- und fürsorgerechtlichen Daten ist in der Einheitsbestätigung 2021 nun der neue Abschnitt 4 vorgesehen, in dem die Einkünfte der Gesellschafter von Handwerksgenossenschaften anzugeben sind (Code "Z3", Punkt 8 im Abschnitt zu den meldeamtlichen Daten); diese Daten sind auch im Vordruck REDDITI 2021 PF (Abschnitt RR, Sektion I) des Steuerzahlers anzugeben.

Wie bereits oben ausgeführt, sieht Art. 1 Abs. 114 Gesetz 208/2015 vor, dass die Vergütungen an die Gesellschafter von Handwerksgenossenschaften, welche selbständig in der Genossenschaft mitarbeiten, als Einkünfte zu betrachten sind, die jenen aus unselbständiger Arbeit gleichgestellt werden; dies gilt jedoch nur steuer- und nicht auch beitragsrechtlich.

3.3 DATEN ZU DEN BEITRAGSZAHLUNGEN AN SONSTIGE VORSORGEINSTITUTE

Der Vordruck "ordinario" der Einheitsbestätigung 2021 enthält einen Abschnitt mit den Daten zu den Beitragszahlungen an sonstige Vorsorgeinstitute (also z.B. die Vorsorgekassen der Ärzte, Zahnärzte, Krankenpfleger, Psychologen, Biologen, Tierärzte und Journalisten).

3.4 DATEN ZUR INAIL

In der Einheitsbestätigung 2021 sind auch die Daten zur INAIL anzugeben, und dies für alle Steuerzahler, die im Sinne von DPR 1124/65 dazu verpflichtet sind und im Übrigen auch der Meldepflicht ex Gesetz L. 63/93 unterliegen.

Im Besonderen muss der Punkt 71 ("Qualifica") ausgefüllt werden, wenn der Arbeitnehmer einer der "sonstigen Kategorien" im Sinne der nachfolgenden Tabelle zuzurechnen ist; dabei sind auch die entsprechenden Codes zu verwenden.

CODICE	DESCRIZIONE
B	Tirocinanti
C	Ricoverati
D	Detenuti
E	Soci delle cooperative e di ogni altro tipo di società ad eccezione di quelle artigiane
F	Associati in partecipazione
G	Collaboratori familiari e coadiuvanti di imprese non artigiane
H	Partecipanti all'impresa familiare non artigiana
L	Partecipanti a stage
M	Iscritti alle compagnie portuali
N	Componenti le carovane di facchini, vetturini o barrocciai
P	Pescatori autonomi e soci di cooperative della piccola pesca marittima e delle acque interne
Q	Medici in formazione specialistica e medici in formazione specifica in medicina generale
Z	Altri

3.5 DATEN ZU DEN EINKÜNFTEN AUS FREIBERUFLICHER TÄTIGKEIT, AUS PROVISIONEN UND ZU DEN SONSTIGEN EINKÜNFTEN

Im Abschnitt des Vordrucks "ordinario" der Einheitsbestätigung 2021 zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit, den Provisionen und den sonstigen Einkünften sind anzugeben:

- die Art der Einkünfte auf der Grundlage der vorgesehenen Unterteilung;
- der Bruttobetrag der Vergütungen;
- Beträge, die aufgrund der entsprechenden Abrechnungsmodalitäten und aus anderen Gründen keinem Steuereinbehalt unterliegen;
- die Bemessungsgrundlage;
- die vorläufigen und definitiven Steuereinbehalte sowie jene Steuereinbehalte, die aufgrund von "außerordentlichen Ereignissen" nicht getätigt wurden;
- die Daten zu den regionalen und kommunalen IRPEF-Zuschlägen (sowohl die vorläufigen als auch die definitiven Steuereinbehalte);
- Spesenrückerstattungen und rückerstattete Steuereinbehalte.
- die Sozialbeiträge zu Lasten des Auftragnehmers und -gebers;
- die Beträge, die bei Konkurs oder gerichtlicher Zwangsverwaltung bezogen werden
- die Einkünfte, die von Dritten bezogen werden
- die Daten zu besonderen Sachverhalten bei außerordentlichen Geschäftsfällen
- Beträge, die infolge von Drittpfändungen ausgezahlt wurden
- und Beträge, die als Vergütung für Enteignungen, als sonstige Entschädigungen und als Zinsen ausgezahlt wurden

Im neuen Punkt 22 sind die Beträge anzugeben, welche nach Abzug der entsprechenden Steuereinbehalte an den Steuerzahler zurückerstattet wurden, welcher sie ursprünglich ausgezahlt hatte, wie von Art. 150 DL 34/2020 vorgesehen.

Neue Codes für die Beträge, welche keiner Quellensteuer unterliegen

Die Anleitungen zur Einheitsbestätigung 2021 sehen zwei für Beträge vor, welche keiner Quellensteuer unterliegen; sie sind an Punkt 6 zu verwenden.

Die neuen Codes sind:

- "12" für Vergütungen an Steuerzahler mit Pauschalbesteuerung ex Art. 1 Gesetz 190/2014, die keiner Quellensteuer unterliegen;
- und "13" für Vergütungen und Provisionen ex Art. 25 und 25-bis DPR 600/73, die vom 17.3.2020 bis zum 31.5.2020 entrichtet wurden, und die mit Wirkung von Art. 19 DL 23/2020 keiner Quellensteuer unterlagen;

Im Hinblick auf die Vergütungen an Steuerzahler mit Pauschalbesteuerung ex Art. 1 Gesetz 190/2014 muss also nicht mehr der Code "7" verwendet werden, der aber nach wie vor für die Vergütungen der sog. "geringfügigen Steuerzahler" ex Art. 27 DL 98/2011 anzugeben ist.

Mit dem Code "8" werden weiterhin steuerfreie Beträge angegeben (z.B. Spesen, die imm Namen und Auftrag des Knuden vorgestreckt wurden).

3.6 DATEN ZU KURZFRISTIGEN MIETVERTRÄGEN

Im Vordruck "ordinario" der Einheitsbestätigung 2021 ist auch ein Abschnitt mit Daten zu den Einkünften aus kurzfristigen Mietverträgen und zu den entsprechenden Steuereinhalten eingefügt.

Art. 4, DL 24.4.2017 Nr. 50 (umgewandelt in das Gesetz vom 21.6.2017 Nr. 96 und umgesetzt mit Verordnung der Agentur für Einnahmen vom 12.7.2017 Nr. 132395 hat nämlich einen Steuereinbehalt von 21% auf die Einkünfte aus kurzfristigen Mietverträgen eingeführt, die ab dem 1.6.2017 von natürlichen Personen außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit bezogen werden; dies gilt auch für die Untervermietung.

Der Steuereinbehalt muss von den Immobilienmaklern und den Betreibern einschlägiger Internetplattformen abgeführt werden, welche Mieter und Vermieter in Kontakt bringen, sofern diese Makler die entsprechenden Beträge einheben oder "bei der Zahlung mitwirken" (Vgl. auch die amtlichen Klärungen der Agentur für Einnahmen vom 12.10.2017 Nr. 24).

Im entsprechenden Abschnitt sind anzugeben:

- Anschrift der Immobilie;
- Dauer des Mietvertrags;
- Betrag der Miete;
- Betrag des Steuereinhalts.

Wurden die Mieteinkünfte nicht vom Eigentümer, sondern vom Mieter oder Gebrauchtleihnehmer (im Rahmen einer Untermiete) bezogen, so ist das entsprechende Feld anzukreuzen.

Sammelbescheinigung

Die Daten zu verschiedenen Mietverträgen für eine und dieselbe Immobilie und ein und denselben Vermieter können auch in zusammengefasster Form angegeben werden; dabei ist die Gesamtzahl der Mietverträge anzugeben.

Für jede Einheit ist dabei immer dasselbe Kriterium zu verwenden; die Daten müssen also entweder alle analytisch oder alle als Sammelbescheinigung mitgeteilt werden.

3.7 FÄLLIGKEIT FÜR DIE ÜBERMITTLUNG

Die Vorlage per Internet an die Agentur für Einnahmen der Einheitsbestätigungen 2021 muss bis zum 16.3.2021 erfolgen.

Mit Wirkung der Abänderungen durch Art. 16-bis Abs. 2 DL 124/2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 157/2019 wurde die Fälligkeit für die Vorlage nämlich dauerhaft („a regime“) vom 7. Auf den 16. März verschoben.

Einheitsbestätigungen, welche keine Daten enthalten, die für die vorgefertigte Steuererklärung durch die Agentur erforderlich sind

Weiterhin gilt die Möglichkeit:

- Einheitsbestätigungen, welche keine Daten enthalten, die für die vorgefertigten Steuererklärungen durch die Agentur erforderlich sind (welche dem Steuerzahler im Jahr 2021 statt bis zum 15. bis zum 30. April zu übermitteln sind)
- bis zur Fälligkeit für die Vorlage der Vordrucke 770 vorzulegen;

Bislang war diese Möglichkeit von der Agentur bereits in den Jahren 2015, 2016 und 2020 zugestanden worden, jedoch jeweils nur im Rahmen von Rundschreiben.

Somit können beispielsweise Einheitsbestätigungen mit Angaben zu folgenden Einkünften bis zum 2.22.2021 vorgelegt werden (der 31. Oktober und der 1. November sind Sonn- bzw. Feiertage) :

- Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit, einschließlich der sog.. "Geringfügigen Steuerzahler" (ex Art. 27 DL 98/2011) oder der Steuerzahler mit („neuer“) Pauschalabrechnung ex Gesetz 190/2014;
- Provisionen;
- Zahlungen von Kondominien im Zusammenhang mit Werkverträgen
- steuerfreie Einkünfte

Dagegen sind etwa folgende Einheitsbestätigungen der Agentur für Einnahmen innerhalb der „ordentlichen“ Fälligkeit zum 16.3.2021 vorzulegen:

- Zertifizierung von Einkünften aus gelegentlicher freiberuflicher Tätigkeit oder aus der Übernahme einer Verpflichtung zu tun, zu unterlassen oder zu gewähren;
- Einkünfte aus geistigem Eigentum (Autorenrechte und Royalties);
- Einkünfte der Stillen Teilhaber, welche ausschließlich ihre Arbeit einbringen;
- Vergütungen aus amateursportlichen Leistungen oder aus geregelter und dauerhafter Mitarbeit in der Führung und Verwaltung von Amateursportvereinen.
- Einkünfte aus kurzfristigen Mietverträgen

3.8 MODALITÄTEN DER ÜBERMITTLUNG

Das Steuersubstitut muss die Vordrucke "ordinari" der Einheitsbestätigungen 2021 der Agentur für Einnahmen:

- per Internet vorlegen;
- wie üblich entweder selbst oder über einen dazu befähigten Mittler (die sog. "kumulative Beauftragung im Sinne von Art. 3 Abs. 6 DPR 322/98, wie eingefügt von Art. 4-ter DL 34/2019, umgewandelt in das Gesetz 58/2019 ist möglich);
- und dabei die vorgesehenen technischen Spezifizierungen beachten.

Im Rahmen einer Übermittlung ("flusso telematico") kann ein Steuersubstitut auch Zertifizierungen für mehrere Angestellte und Mitarbeiter vorlegen, ebenso ein Mittler die Zertifizierungen von verschiedenen Steuersubstituten (dies wird als „Lieferung“ bezeichnet).

3.8.1 Aufteilung des Datenstroms

Der Datenstrom kann aufgeteilt werden, indem zusätzlich zum Titelblatt und ggfs. dem Abschnitt CT:

- die Zertifizierungen der Daten zu den Einkünften aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellten Einkünfte
- gesondert von der Zertifizierungen der Daten zu den Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, Provisionen und sonstige Einkünften vorgelegt werden.

Somit können verschiedene Freiberufler (z.B. der Arbeitsberater für die Angestellten und der Steuerberater für die freien Mitarbeiter) die Zertifizierungen für denselben Arbeitgeber unabhängig voneinander vorlegen.

Des Weiteren ist es auch möglich, gesonderte Datenströme vorzulegen, auch wenn nur Zertifizierungen der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellten Einkünfte übermittelt werden, wenn dies für das Steuersubstitut so vorteilhaft ist.

3.8.2 Arten der Vorlage

Die Vorlage der Zertifizierungen kann unterschiedliche Formen annehmen:

- im Regelfall werden die erforderlichen Daten übermittelt;
- bei Ersatzmitteilungen werden bereits vorgelegte und vom System angenommene Mitteilungen ersetzt;
- des Weiteren kann eine bereits vorgelegte und angenommene Mitteilung auch annulliert werden.

Gesonderte Übermittlung von Ersatzzertifizierungen und Annullierungen

Muss das Steuersubstitut bereits vorgelegte und angenommene Mitteilungen ersetzen oder annullieren, so erfolgt die Übermittlung von Ersatzzertifizierungen und/oder Annullierungen getrennt von jener der „ordentlichen“ Vorlage.

Werden „ordentliche“ (also neue) Zertifizierungen gemeinsam mit Ersatzzertifizierungen und/oder Annullierungen vorgelegt, so wird der gesamte Datenstrom vom System ausgeschlossen.

3.8.3 Software

Die Software für die Vorlage der Einheitsbestätigungen 2021 per Internet ist auf der Website der Agentur für Einnahmen verfügbar.

Die Agentur für Einnahmen hat auch die Software für die Kontrolle der Einheitsbestätigung 2021 zugänglich gemacht, mit der Fehler im Datensatz gemeldet werden.

3.8.4 Empfangsbestätigung

Der „Datenstrom“ gilt dann als vorgelegt, wenn er von der Agentur für Einnahmen zur Gänze erhalten wurde.

Der Nachweis der Vorlage ist die Mitteilung der Agentur für Einnahmen:

- welche den Erhalt der Daten bestätigt;
- dies wird dem Nutzer mitgeteilt, welcher die Daten übermittelt hat.

3.9 MITTEILUNG DER “SEDE TELEMATICA” FÜR DEN ERHALT DER DATEN ZUM STEUERAUSGLEICH IM VORDRUCK 730

Zusammen mit den Einheitsbestätigungen 2021 müssen die Steuersubstitute der Agentur für Einnahmen auch ihre Internetadresse oder jene des beauftragten Mittlers (“sede telematica”) mitteilen:

- mit der die Daten zum Steuerausgleich im Vordruck 730 (Vordrucke 730-4) von der Agentur erhalten werden sollen;
- dazu ist der Abschnitt “CT” im Vordruck “ordinario” auszufüllen.

Der Abschnitt CT:

- muss von den Steuersubstituten ausgefüllt werden, welche ihren „telematischen Sitz“ noch nicht mitgeteilt haben und zumindest eine Zertifizierung der Einkünfte aus unselbständiger Arbeit bzw. gleichgestellter Einkünfte mit Angabe der steuerrechtlichen Daten vorlegen;
- der Vordruck „CSO“, der zuletzt mit der Verordnung der Agentur für Einnahmen vom 12.3.2019 Nr. 58168 genehmigt worden war, ist im Zeitraum vom 26. März bis zum 22. Januar des Folgejahres zu verwenden, um die die Übermittlung der Einheitsbestätigungen mit dem Abschnitt „CT“ nicht mehr möglich ist (vgl. Rundschreiben der Agentur vom 12.3.2018 Nr. 4, § 1).

Mitteilung von Abänderungen

Steuersubstitute, die in diesem Zusammenhang bereits mitgeteilte Daten korrigieren möchten (z.B. Änderung der „Entratel“- Anschrift, Angabe oder Wechsel des beauftragten Mittlers) müssen weiterhin den Vordruck „CSO“ verwenden (vgl. Rundschreiben der Agentur vom 24.4.2017 Nr. 51 und vom 12.3.2018 Nr. 4).

3.10 STRAFEN

Die Verletzung der Pflicht zur Übermittlung der Einheitsbestätigungen an die Agentur für Einnahmen unterliegt strengen Strafen; damit soll die Einhaltung der Fristen gewährleistet werden, um somit die Erstellung der vorgefertigten Vordrucke 730 zu ermöglichen.

Bei unterlassener, verspäteter oder unkorrekter Übermittlung der Einheitsbestätigungen ist eine Strafe von 100,00 Euro für jede Zertifizierung vorgesehen:

- ohne Möglichkeit zur Strafreduzierung bei mehreren analogen Übertretungen (“cumulo giuridico”) ex Art. 12, DLgs. 472/97;
- jedoch mit einem Höchstbetrag von 50.000,00 Euro pro Steuersubstitut.

Wird die Zertifizierung innerhalb von 60 Tagen ab der ursprünglichen Fälligkeit korrekt vorgelegt, so wird die Strafe auf ein Drittel reduziert und der Höchstbetrag auf 20.000,00 Euro.

3.10.1 Anwendungsbereich

Die besprochenen Strafen gelten für alle Zertifizierungen, die der Agentur für Einnahmen vorzulegen sind, also auch dann, wenn die betreffenden Zertifizierungen für die Erstellung der vorgefertigten Vordrucke 730 irrelevant sind (z.B. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, Provisionen).

3.10.2 Berichtigung innerhalb von 5 Tagen

Bei unkorrekter Vorlage der Zertifizierungen wird keine Strafe ausgesprochen, wenn die entsprechende Berichtigung innerhalb von 5 Tagen ab der Fälligkeit - also bis zum 21.3.2021 - erfolgt.

Einheitsbestätigungen, welche keine Daten umfassen, die für die Erstellung der vorgefertigten Steuererklärung verwendet werden

Nachdem das Gesetz 205/2017 die Möglichkeit eingeführt hat, die Einheitsbestätigungen, welche keine Daten umfassen, die für die Erstellung der vorgefertigten Steuererklärung verwendet werden, innerhalb der Fälligkeit für die Vorlage des Vordrucks 770 (31. Oktober) zu übermitteln, muss noch geklärt werden, ob die Berichtigung innerhalb von 5 Tagen ohne Strafen auch für diese Bescheinigungen möglich ist.

Nach dem Wortlaut der Norm ist dies nämlich nur bei Bescheinigungen möglich, die bis zum 16.3 vorzulegen sind.

3.10.3 Ausschluss von Mitteilungen

Die Agentur für Einnahmen hat mit der Verordnung vom 15.1.2021 Nr. 13088 auch festgelegt, dass:

- bei einem Ausschluss eines gesamten *files mit* Einheitsbestätigungen 2021, der innerhalb der Fälligkeit zum 16.3.2021 übermittelt wurde, keine Strafe verhängt wird, wenn die entsprechende Berichtigung innerhalb von 5 Tagen ab der Fälligkeit erfolgt;
- bei Ausschluss einzelner Einheitsbestätigungen 2021, die innerhalb der Fälligkeit übermittelt wurden, wird ebenfalls keine Strafe verhängt, wenn die entsprechende Berichtigung innerhalb von 5 Tagen ab der Fälligkeit erfolgt; dabei sind nur die ausgeschlossenen bzw. berichtigten Zertifizierungen neu vorzulegen und nicht auch jene, die bereits angenommen wurden.

Einheitsbestätigungen, welche keine Daten umfassen, die für die Erstellung der vorgefertigten Steuererklärung verwendet werden

Auch in diesem Fall spricht die Verordnung vom 15.1.2021 nur von jenen Bescheinigungen, die bis zum 16.3. vorzulegen sind, obwohl die Möglichkeit hervorgehoben wird, die Einheitsbestätigungen, welche keine Daten umfassen, die für die Erstellung der vorgefertigten Steuererklärung verwendet werden, innerhalb der Fälligkeit für die Vorlage des Vordrucks 770 (31. Oktober) zu übermitteln.

Auch in diesem Zusammenhang sind also noch amtliche Klärungen erforderlich.

3.10.4 Freiwillige Berichtigung

Die Agentur für Einnahmen hat klargestellt, dass bei Verletzungen der Pflicht zur Vorlage der Einheitsbestätigungen keine freiwillige Berichtigung im Sinne von Art. 13 DLgs. 472/97 möglich ist, eben weil die Einhaltung der Fristen gewährleistet werden muss, um die Erstellung der vorgefertigten Vordrucke 730 bis zum 15.4.2021 zu ermöglichen.

Diese Rechtsauffassung der Agentur erscheint jedoch fragwürdig, weil das einschlägige Gesetz einen solchen Ausschluss nicht vorsieht.

4 ÜBERGABE DER “EINHEITSBESTÄTIGUNG 2021” AN DEN STEUERZAHLER

Das Steuersubstitut muss:

- den Vordruck “sintetico” der Einheitsbestätigung 2021 gemäß den Anleitungen der Agentur für Einnahmen ausfüllen;
- und ihn an den Steuerzahler übergeben, zusammen mit den entsprechenden Informationen, wie sie ebenfalls von der Agentur für Einnahmen definiert wurden.

Der Vordruck “sintetico” der Einheitsbestätigung 2021, welcher dem Steuerzahler ausgehändigt werden muss, besteht aus:

- einem Abschnitt mit den Daten des Steuersubstituts und des Steuerzahlers (Angestellter, Selbständiger, Rentner oder Sonstiges);
- einem Abschnitt mit der Zertifizierung der Einkünfte aus unselbständiger und gleichgestellter Arbeit sowie dem „steuerrechtlichen Beistand“ („assistenza fiscale“), der folgende Angaben enthält:
 - steuerrechtliche Daten;

- Daten zu den Sozialbeiträgen;
- Daten zur INAIL;
- Anmerkungen;
- einem Abschnitt für die Zertifizierung der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, der Provisionen und der sonstigen Einkünfte;
- dem neuen Abschnitt für die Zertifizierung der Einkünfte aus kurzfristigen Mietverträgen ex Art. 4, DL 50/2020;
- und dem Formblatt für die Zuweisung:
 - von 8 Promille der geschuldeten IRPEF an eine anerkannte Religionsgemeinschaft oder an den Staat (für humanitäre oder soziale Zwecke);
 - von 5 Promille der geschuldeten IRPEF an den Non-Profit-Sektor, an Amateursportvereine, an die Körperschaften, welche Naturschutzgebiete verwalten, an die wissenschaftliche oder medizinische Forschung oder an soziale Maßnahmen in der Wohnsitzgemeinde;
 - von 2 Promille der geschuldeten IRPEF an eine der Parteien, die im entsprechenden gesamtstaatlichen Verzeichnis eingetragen sind;
 - von 2 Promille der geschuldeten IRPEF an eine der kulturellen Vereinigungen, die im entsprechenden Verzeichnis am Ministerratspräsidium eingetragen sind (diese Möglichkeit wurde von Art. 97-bis DL 104/2020 ausschließlich für das Steuerjahr 2020 wieder eingeführt);

Wenn in der Einheitsbestätigung 2021 nur Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte oder aber nur Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, Provisionen und sonstige Einkünfte zertifiziert werden, ist dem Steuerzahler nur der betreffende Abschnitt auszuhändigen und nicht jener zu jenen Einkunftsarten, die nicht zertifiziert werden.

4.1 STEUERRECHTLICHE DATEN ZU DEN EINKÜNFTEN AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DEN GLEICHGESTELLTEN EINKÜNFTEN

In diesem Abschnitt des Vordrucks "sintetico" der Einheitsbestätigung 2021 sind anzugeben:

- die Daten zu den Einkünften im Jahr 2020;
- die Daten zum laufenden Arbeitsverhältnis;
- die Steuereinbehalte (IRPEF sowie regionale und kommunale Zusatzsteuer);
- die Vorauszahlungen im Jahr 2020 im Zusammenhang mit der Vorlage des Vordruck 730/2020 für den Steuerzahler und den Ehepartner;
- Guthaben, die nach der Vorlage des Vordruck 730/2020 nicht zurückgezahlt wurden, und zwar für den Steuerzahler und den Ehepartner;
- Absetzbare und abzugsfähige Aufwendungen;
- Abzüge und Steuerguthaben;
- die Daten zum *bonus* von 80,00 Euro im Lohnzettel bis zum 30.6.2020 (dem sog. „bonus Renzi“) bzw. zur neuen „ergänzenden Leistung“ („trattamento integrativo“) ab dem 1.7.2020;
- die Daten zur etwaigen Zusatzrente;
- die Daten zu den Solidaritätszuschlägen, zu Grenzpendlern und zu steuerfreien Einkünften;
- die Einkünfte, welche definitiven Steuereinhalten („a titolo d'imposta“) unterlagen;
- die Einkünfte, welche der Steuerzahler von Dritten bezogen hat (z.B. im Rahmen des Jahresausgleichs oder bei außerordentlichen Geschäftsfällen);

- die Daten zu den Einkünften, welche gesondert besteuert werden (TFR und vergleichbare Abfertigungen, sonstige Vergütungen, Kapitalauszahlungen der Pensionsfonds, Vergütungen aus Vorperioden etc.; anzugeben ist auch die Aufwertung des TFR, unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde oder nicht);
- die Daten zu Ergebnisprämien oder Gewinnbeteiligungen an Angestellte im Privatsektor, die einer Ersatzsteuer von 10% unterliegen;
- die Daten zu den zu Lasten des Steuerzahlers gehenden Angehörigen, für welche die entsprechenden Absetzbeträge geltend gemacht werden können; seit diesem Jahr ist die Steuernummer des Ehepartners aber auch dann anzugeben, wenn er nicht zu Lasten des Steuerzahlers geht.
- die Daten zu Spesenrückerstattungen für Güter und Dienstleistungen im Rahmen des sog. „betrieblichen Welfares“, welche im Sinne von Art. 51, Abs. 2 Tuir nicht besteuert werden
- und die Daten zu Steuerzahlern, die in Campione d'Italia ansässig sind.

4.2 DATEN ZU DEN BEITRAGSZAHLUNGEN AN INPS UND INAIL

Dieser Abschnitt des Vordrucks „sintetico“ der Einheitsbestätigung 2021 betrifft die Daten zu den Beitragszahlungen an die INPS, die übrigen Sozialversicherungen und die INAIL und entspricht dem Vordruck „ordinario“ (vgl die § 3.2, 3.3 und 3.4):

4.3 DATEN ZU DEN EINKÜNFTEN AUS FREIBERUFLICHER TÄTIGKEIT, ZU DEN PROVISIONEN UND SONSTIGEN EINKÜNFTEN

Im Abschnitt des Vordrucks „sintetico“ der Einheitsbestätigung 2021 zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit, den Provisionen und den sonstigen Einkünften sind anzugeben:

- die Art der Einkünfte auf der Grundlage der vorgesehenen Unterteilung;
- der Bruttobetrag der Vergütungen;
- Beträge, die aufgrund der entsprechenden Abrechnungsmodalitäten und aus anderen Gründen keinem Steuereinbehalt unterliegen;
- Die Bemessungsgrundlage;
- die vorläufigen und definitiven Steuereinbehalte sowie jene Steuereinbehalte, die aufgrund von „außerordentlichen Ereignissen“ nicht getätigt wurden;
- die Daten zu den regionalen und kommunalen IRPEF-Zuschlägen (auch hier sind die vorläufigen, die definitiven Steuereinbehalte und auch jene Steuereinbehalte, die aufgrund „außerordentlicher Ereignisse“ ausgesetzt wurden, anzugeben);
- Spesenrückerstattungen und rückerstattete Steuereinbehalte.
- die Sozialbeiträge zu Lasten des Auftragnehmers und -gebers;
- Beträge, die infolge von Drittpfändungen ausgezahlt wurden
- und Beträge, die als Vergütung für Enteignungen, als sonstige Entschädigungen und als Zinsen ausgezahlt wurden

Der Vordruck „sintetico“ der Einheitsbestätigung 2021 umfasst dagegen – anders als der Vordruck „ordinario“ nicht:

- die Beträge, die bei Konkurs oder gerichtlicher Zwangsverwaltung bezogen werden
- die Einkünfte, die von Dritten bezogen werden
- und die Daten zu besonderen Sachverhalten bei außerordentlichen Geschäftsfällen

4.4 KURZFRISTIGE MIETVERTRÄGE

Auch der Vordruck „sintetico“ enthält den neuen Abschnitt für die Zertifizierung der Einkünfte aus kurzfristigen Mietverträgen ex Art. 4, DL 50/2020; er ist mit jenem aus dem Vordruck „ordinario“ identisch.

4.5 UNTERZEICHNUNG DES STEUERSUBSTITUTS

Das Steuersubstitut kann die Einheitsbestätigung 2021 auch elektronisch („mediante sistemi di elaborazione automatica“) unterzeichnen.

4.6 FÄLLIGKEIT FÜR DIE ÜBERGABE

Die Übergabe an die Steuersubstitute/Setuerzahler muss bis zum 16.3.2021 erfolgen.

Mit Wirkung der Abänderungen durch Art. 16-bis Abs. 2 DL 124/2019, umgewandelt in das Gesetz Nr. 157/2019 wurde die Fälligkeit für die Vorlage nämlich vom 31. März auf den 16. März vorgezogen und fällt somit mit jener für die Übermittlung an die Agentur für Einnahmen zusammen.

4.7 MODALITÄTEN DER ÜBERGABE

Die Steuersubstitute können die Einheitsbestätigung 2021 statt auf Papier auch in elektronischer Form aushändigen, sofern der Steuerzahler:

- die Möglichkeit hat, über die Zertifizierung dann auch effektiv zu verfügen und sie für seine entsprechenden Verpflichtungen zu „materialisieren“ (auszudrucken);
- und auch die entsprechende Hardware hat, um die Zertifizierung zu erhalten und auszudrucken.

4.8 AUSSTELLUNG EINER NEUEN ZERTIFIZIERUNG FÜR DAS JAHR 2020

Hat das Steuersubstitut dem Steuerzahler bereits eine Zertifizierung seiner Einkünfte im Jahr 2020 ausgestellt, bevor die neue Einheitsbestätigung 2021 genehmigt wurde – z.B. eine Einheitsbestätigung 2020, nachdem das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres 2020 aufgelöst wurde – so muss es:

- die neue Einheitsbestätigung 2021 ausstellen, welche die „alte“ ersetzt, aber deren Daten umfasst;
- und zwar bis zum 16.3.2021.

4.9 AUSSTELLUNG EINER NEUEN ZERTIFIZIERUNG NACH DER VORLAGE AN DIE AGENTUR FÜR EINNAHMEN

Stellt das Steuersubstitut eine neue Einheitsbestätigung 2021 nach der Fälligkeit für die entsprechende Übermittlung an die Agentur für Einnahmen aus, muss es dem Steuerzahler mitteilen, dass dieser, wenn er die von der Agentur für Einnahmen vorgefertigte Steuererklärung in Anspruch nehmen will:

- die Daten in der letzten ausgestellten Einheitsbestätigung prüfen;
- und sodann gegebenenfalls die Daten in der vorgefertigten Steuererklärung abändern muss.

4.10 AUSSTELLUNG EINER ZERTIFIZIERUNG FÜR DAS JAHR 2021

Die Einheitsbestätigung 2021 für das Jahr 2020 kann auch für das Jahr 2021 verwendet werden, solange kein entsprechender neuer Vordruck genehmigt wurde.

In diesem Fall sind die Bezüge auf die Jahre 2020 und 2021 in der Einheitsbestätigung 2021 jeweils auf das Folgejahr zu übertragen.

Der besprochene Fall tritt etwa dann ein, wenn ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres 2021 aufgelöst wird und die Zertifizierung auf Antrag des Arbeitnehmers binnen 12 Tagen auszustellen ist.

4.11 STRAFEN BEI UNTERLASSENER, NICHT WAHRHEITSGETREUER ODER VERSPÄTETER ÜBERGABE DER ZERTIFIZIERUNG

Wie die Finanzbehörde klarstellt, betragen die Strafen bei unterlassener, unvollständiger, nicht wahrheitsgetreuer oder verspäteter Übergabe der Zertifizierung 250,00 bis 2.000,00 Euro (im Sinne von Art. 11, Abs. 1 Buchst. a) DLgs. 471/97, wie abgeändert durch DLgs. 158/2020).

Wenn die Zertifizierung verspätet ausgestellt wird, die Verspätung jedoch die Erfüllung der Deklarationspflichten des Steuerzahlers nicht beeinträchtigt und sich auf die Bestimmung der Bemessungsgrundlage und die Zahlung der Steuern nicht auswirkt, sollte die Übertretung als „rein formal“ betrachtet und nicht bestraft werden.